

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00011 vom 18. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2022.00011

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00011 du 18 mai 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00011 del 18 maggio 2022

Regeste

Grundstückgewinnsteuer (Kosten- und Entschädigungsfolgen) | Verweigerung einer Parteientschädigung, wenn das Rechtsmittel lediglich wegen einem Novum gutzuheissen ist. Verfahrensgegenstand (E. 1). Kostenverlegung vor Steuerrekursgericht (E. 1.1.1). Abzüge sind als steuermindernde Tatsachen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen (E. 1.1.2). Da die Pflichtige die nötigen Unterlagen zur steuermindernden Geltendmachung eines gewerbsmässigen Liegenschaftenhandels bereits im Einschätzungs- bzw. Einspracheverfahren hätte einbringen können und damit das Rekursverfahren hätte vermeiden können, liegt eine Verletzung der Verfahrenspflicht vor, weshalb die Rekurskosten vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind und ihr für das Rekursverfahren keine Parteientschädigung zusteht (E. 1.4). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.